

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 07.05.2012

Pflege beteiligen - Sitz für Landespflegerat im Landespflegeausschuss

Beschluss des Landtages vom 10.11.2011 - Drs. 16/4191

Der Landtag stellt fest:

Der Niedersächsische Landespflegeausschuss besteht aus 29 Mitgliedern, die u. a. Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen, die kommunalen Spitzenverbände und Gewerkschaften vertreten. Auch das Sozialministerium, die Ärztekammer, der Landesseniorenrat und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sind Mitglieder.

Damit die Expertise der beruflich Pflegenden noch stärker in dieses Gremium einfließt, sollte der Landespflegerat als Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegeberufsorganisationen und des Hebammenwesens in den Landespflegeausschuss aufgenommen werden.

Der Niedersächsische Landespflegerat erhält als Vertretung der Pflegeberufsorganisationen und des Hebammenwesens in Niedersachsen einen Sitz im Landespflegeausschuss.

Die Verordnung vom 8. August 1995 ist entsprechend zu ändern.

Antwort der Landesregierung vom 04.05.2012

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.05.2008 mit Wirkung vom 01.07.2008 den § 92 SGB XI erheblich gestrafft und auf Detailregelungen zu den Landespflegeausschüssen so weit wie möglich verzichtet. Mit § 92 Satz 1 SGB XI (neu) bestimmt der Bundesgesetzgeber weiterhin, dass für jedes Land oder für Teile des Landes ein Landespflegeausschuss gebildet wird. Gemäß § 92 Satz 3 SGB XI (neu) werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Landespflegeausschüssen zu bestimmen; insbesondere können sie unter Berücksichtigung der Interessen aller an der Pflege im Land Beteiligten die Mitglieder des Landespflegeausschusses berufen.

Durch eine Änderung der Niedersächsischen Pflegeausschussverordnung wird neben der Anpassung an die vorgenannte Neuregelung vorgesehen, dass der Niedersächsische Pflegerat als Vertretung der Pflegeberufsorganisationen und des Hebammenwesens einen Sitz im Landespflegeausschuss erhält. § 2 Abs. 1 der Verordnung wird entsprechend geändert.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2012 dem Entwurf der entsprechenden Änderung der Pflegeausschussverordnung zugestimmt und diesen Entwurf zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Anschließend ist die endgültige Beschlussfassung und Veröffentlichung vorgesehen. Damit wird der Landtagsentschließung vom 10.11.2011 Rechnung getragen.

(Ausgegeben am 10.05.2012)